

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. SEPTEMBER 2021

93. JAHRGANG, NR. 9

Inhalt

Apostolischer Stuhl

- Nr. 145 Botschaft des Heiligen Vaters zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2021 102
- Nr. 146 Botschaft des Heiligen Vaters zum 107. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2021 102

Deutsche Bischofskonferenz

- Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 102
- Nr. 148 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2021 103
- Nr. 149 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz 104

Der Erzbischof von Berlin

- Nr. 150 Änderung der Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals 105
- Nr. 151 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Marien (Brieselang) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) 105
- Nr. 152 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang 105
- Nr. 153 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang 108
- Nr. 154 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 109
- Nr. 155 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf 113
- Nr. 156 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow 114
- Nr. 157 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow 117

- Nr. 158 Dekret über Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden 118
- Nr. 159 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden 120
- Nr. 160 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin 121
- Nr. 161 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin 125

Erzbischöfliches Ordinariat

- Nr. 162 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2022 126
- Nr. 163 Förderung durch Bonifatiuswerk ab 2022 an Nachweis eines Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gebunden 126
- Nr. 164 RKW-Material 2022 „Geht's noch?“ (Über)leben auf der Erde 127
- Nr. 165 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanates Steglitz-Zehlendorf 127
- Nr. 166 Kassation des Siegels der aufgehobenen Kuratie St. Hedwig (Buckow-Müncheberg) 127
- Nr. 167 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)) 127
- Nr. 168 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree) 127
- Nr. 169 Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) 128
- Nr. 170 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee) 128

Nr. 171 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee).....	128
Nr. 172 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee).....	128

Nr. 173 Personalien	129
Nr. 174 Todesfälle	129
Kirchliche Mitteilungen	
Nr. 175 Exerzitien („Fratelli tutti“) für Priester und Diakone vom 14.–19. November 2021	129

Apostolischer Stuhl

Nr. 145 Botschaft des Heiligen Vaters zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel 2021

In Deutschland wird der Welttag der sozialen Kommunikationsmittel jeweils am zweiten Sonntag im September begangen. Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 55. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel wurde veröffentlicht und kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Welttag der sozialen Kommunikationsmittel** heruntergeladen werden.

Nr. 146 Botschaft des Heiligen Vaters zum 107. Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2021

Der Welttag wird weltweit am 26. September 2021 zelebriert. In Deutschland ist er Bestandteil der Interkulturellen Woche (26. September bis 3. Oktober 2021). Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 107. Welttag der Migranten und Flüchtlinge wurde veröffentlicht und kann unter w2.vatican.va > **Sprachauswahl (Deutsch)** > **Botschaften** > **Welttag der Migranten** heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 147 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag

Liebe Schwestern und Brüder!

Unter dem Motto „Neue Normalität gestalten: #DasMachenWirGemeinsam“ setzt sich die aktuelle Kampagne der Caritas mit den Folgen der Pandemie auseinander. Dabei will sie den Blick bewusst nach vorne richten.

Immer wieder wurden durch die Pandemie soziale Fragen offengelegt. Nicht nur das Netz sozialer Sicherung wird zu überprüfen sein. Auch die ungleich verteilten Bildungschancen haben sich in den vergangenen Monaten deutlich gezeigt. Eine der Forderungen lautet deshalb: „Niemand darf sozial abstürzen!“

Mit der Forderung „Gute Pflege ist Menschenrecht!“ möchte die Caritas unterstreichen, dass wir als gesamte Gesellschaft dafür Sorge tragen, wie wir die Pflegebedingungen für Pflegende und Gepflegte verbessern können.

Der Weg in eine neue Normalität kann gleichzeitig zur Chance werden, unser Zusammenleben ökologisch verantwortlicher zu gestalten. Unsere Art zu leben ist längst zu einer Belastung für unseren Planeten geworden. Der

dazu notwendige Veränderungsprozess ist sozial und gerecht zu gestalten.

Unsere Caritas will mit ihrer Kampagne diese Herausforderungen in den Fokus rücken. Tag für Tag setzen sich in unserer Kirche und ihrer Caritas Menschen vor Ort und weltweit für eine neue Normalität und ein besseres Zusammenleben ein, wie wir es vorher vielleicht gar nicht kannten.

Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Dafür danken wir sehr herzlich.

Berlin, den 22.06.2021

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am 12. September 2021 [alternativ: 19. September 2021] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Nr. 148 Gemeinsames Wort der Kirchen zur Interkulturellen Woche 2021

Begegnung – Teilhabe – Integration

Die Corona-Pandemie bestimmt weiterhin das Leben von Menschen auf der ganzen Welt. Auch in Deutschland sind die Auswirkungen deutlich spürbar. Der Verzicht auf Begegnungen und Nähe ist inzwischen zu einer großen Belastung geworden. Nicht wenige fürchten um ihre wirtschaftliche Existenz und blicken sorgenvoll in die Zukunft. Diejenigen, die schon zuvor von Ausgrenzung und Armut betroffen waren, leiden unter der Situation in besonderer Weise. Und wie so oft in Krisenzeiten gibt es auch heute Strömungen, die Zweifel an unserer offenen, demokratischen Gesellschaft säen und menschenfeindliche Ressentiments zu wecken versuchen. Doch unsere Gesellschaft zeichnet sich durch ein hohes Maß an Solidarität und Hilfsbereitschaft aus. Das macht uns dankbar und zuversichtlich.

Das »Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge« – besser bekannt als »Genfer Flüchtlingskonvention« – wird dieses Jahr 70 Jahre alt. War sie zunächst darauf ausgerichtet, europäische Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg zu schützen, wurde der Wirkungsbereich der Konvention 1967 zeitlich und geografisch erweitert. Seitdem gilt: Jede Person, die wegen ihrer Herkunft, Religion, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verfolgt wird, hat Anspruch auf Schutz. Zum Kern des Flüchtlingschutzes gehört das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muss. Die Konvention bildet das Fundament des internationalen Flüchtlingsrechts, ergänzt um wichtige Regelungen auf nationaler und europäischer Ebene. Der Grundsatz, Schutzsuchenden die Aufnahme an einem sicheren Ort zu gewähren, muss auch heute wirksam umgesetzt und angesichts aktueller Herausforderungen weiterentwickelt werden.

Schutzsuchende Menschen trifft die Pandemie derzeit mit voller Härte. Sichere Zugangswege und andere Möglichkeiten, nach Europa zu gelangen, sind stark eingeschränkt – zugleich ist die Lage in den Erstaufnahmestaaten erheblich schwieriger geworden. Auch in Deutschland lebende Geflüchtete leiden unter den Auswirkungen der Pandemie. In Sammelunterkünften sind sie einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Es ist für sie wesentlich schwieriger geworden, Deutsch zu lernen, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen und gesellschaftliche Teilhabe zu erlangen. Die Bildungschancen geflüchteter Kinder sind massiv beeinträchtigt. Notwendige Beratungsangebote können nicht in gewohnter Weise stattfinden. Die Reisebeschränkungen haben zur Folge, dass Familienzusammenführungen kaum noch durchgeführt werden.

Doch auch jenseits der Pandemie bestehen in der Flüchtlingspolitik große Herausforderungen. Die Außengrenzen der Europäischen Union sind heute vielfach Orte der Verzweiflung und Schutzlosigkeit. Zwei abgebrannte Lager sind zum traurigen Sinnbild für die Krise der eu-

ropäischen Flüchtlingspolitik geworden: Moria auf der griechischen Insel Lesbos und Lipa im Nordwesten Bosniens. Auf Lesbos – und auch auf anderen ägäischen Inseln – harren nach wie vor Tausende von Flüchtlingen unter menschenunwürdigen Bedingungen aus. Und im bosnisch-kroatischen Grenzgebiet kampieren Schutzsuchende in Bauruinen oder im Wald. Ebenso bleibt auch die Situation im Mittelmeer ein ungelöstes Problem. An einer effektiven staatlichen Seenotrettung mangelt es; gleichzeitig werden die lebensrettenden Einsätze ziviler Initiativen behindert. Boote mit Schutzsuchenden werden durch die Küstenwache von EU-Staaten oder auch durch die europäische Grenzschutzagentur abgewiesen. Wer aber Menschen nach Libyen zurückdrängt, liefert sie schwersten Menschenrechtsverletzungen aus und bricht das Völkerrecht.

Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: Alle Menschen sind nach dem Ebenbild Gottes geschaffen und haben somit eine unauslöschliche Würde. Bei allem Leid, das Menschen einander antun: Gottes Liebe hat das letzte Wort. Diese christliche Hoffnung drängt uns dazu, bereits hier und jetzt den Entrechteten zu ihrem Recht zu verhelfen und den Schutzsuchenden Schutz zu gewähren. Europa wird getragen durch eine breite gesellschaftliche Akzeptanz von Menschenwürde, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit. Die Geltung dieser Normen zeigt sich gerade im Umgang mit Schutzbedürftigen. Es kommt darauf an, die Würde und die Rechte von Geflüchteten an Europas Außengrenzen zu schützen und zu verteidigen.

Die Interkulturelle Woche findet in diesem Jahr unter dem Motto #offengeht statt. Dabei meint Offenheit nicht Belieblichkeit. Vielmehr geht es um ein klares Plädoyer für eine offene Gesellschaft, in der die universalen Menschenrechte geachtet werden. Und es geht um ein breites zivilgesellschaftliches Engagement für ein gutes Zusammenleben in Vielfalt. #offengeht – das steht auch für die Kreativität und Stärke unserer von Migration geprägten Gesellschaft. Offenheit im Herzen wie im Geist – verbunden mit den entsprechenden Rahmenbedingungen – hat dazu geführt, dass Deutschland zahlreichen Eingewanderten und ihren Nachkommen zur Heimat werden konnte. Sie haben Arbeit und Wohnung gefunden, erfolgreich Bildungsabschlüsse absolviert und gestalten die Gesellschaft ganz selbstverständlich mit.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Migrantinnen und Migranten haben dieses Land mit aufgebaut und geprägt. Es ist auch ihrem Beitrag zu verdanken, dass wir alle zusammen in einem solidarischen, wohlhabenden, weltoffenen und ideenreichen Land leben. Unsere Gesellschaft wird sich auch in Zukunft weiter verändern. Um den Zusammenhalt in einer vielfältigen Gesellschaft zu sichern, braucht es Orte, an denen Begegnung stattfindet und Vertrauen wachsen kann.

Der Interkulturellen Woche gelingt es seit Jahrzehnten, genau solche Orte zu schaffen – unter Pandemie-Bedingungen auch im virtuellen Raum. Gemeinsam mit einer Vielzahl zivilgesellschaftlicher Organisationen wirken die Kirchen daran mit, Verständigung zu ermöglichen, Vorur-

teile abzubauen und die offene Gesellschaft zu schützen. Gefordert ist die grundlegende Bereitschaft, den jeweils anderen anzuerkennen, auch und gerade dann, wenn die Meinungen auseinandergehen. Dabei geht es nicht darum, Konflikte aus dem Weg zu gehen, sondern sie auf respektvolle Weise auszutragen und zu lösen. Konfliktfähigkeit und Vertrauen gehören zusammen.

Als Christinnen und Christen verschiedener Konfessionen bezeugen wir gemeinsam: »Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagttheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.« (2 Timotheus 1,7) Dieser biblische Satz ermutigt uns, gesellschaftliche Entwicklungen mit einer Haltung der Zuversicht und Wertschätzung zu gestalten. Nicht an Ausgrenzung und Abschottung, Abwertung und Arroganz soll man uns erkennen. Stattdessen sind Christinnen und Christen dazu berufen, sich gemeinsam mit vielen Menschen guten Willens »auf den Weg zu einem immer größeren Wir« zu machen. Wer Ressentiments schürt und die einen gegen die anderen ausspielt, hat die christliche Botschaft nicht verstanden. Der Platz von Christinnen und Christen ist an der Seite all jener Menschen, die Opfer von Hass und Gewalt werden. Die Kirchen in Deutschland treten deshalb jeder Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit mit Entschiedenheit entgegen. Wir setzen auf Solidarität und Nächstenliebe!

Gerade im Jahr der Bundestagswahl rufen wir alle Menschen in unserem Land dazu auf, sich aktiv für ein friedliches und vielfältiges Miteinander zu engagieren. Dabei kann und darf es auch zwischen Christinnen und Christen politischen Streit geben. Nicht verhandelbar sind jedoch die grundlegenden Werte unseres Grundgesetzes: die Wahrung der Würde eines jeden Menschen, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf körperliche Unversehrtheit und auf soziale Teilhabe, die Gleichberechtigung von Mann und Frau, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Meinungsfreiheit, das Recht auf Asyl und der Schutz von Familien – auch von Flüchtlingsfamilien.

#offengeht: Die Interkulturelle Woche mit ihren zahlreichen Veranstaltungen in über 500 Städten und Gemeinden ist ein lebendiges Zeichen dafür, dass wir auf einem guten Weg zu einer Gesellschaft des stärkeren Miteinanders sind. Wir danken allen, die sich vor Ort für die Anliegen der Interkulturellen Woche einsetzen und wünschen ihnen gute Erfahrungen und Gottes reichen Segen.

Bischof Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Prof. Dr. Heinrich Bedford-Strohm
Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland

Metropolit Dr. h.c. Augustinos von Deutschland
Vorsitzender der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland

Nr. 149 Neue Broschüre der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Gemeinsame Texte

Nr. 27 Migration menschenwürdig gestalten

Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

Mit dem Dokument „Migration menschenwürdig gestalten“ legen die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der EKD - in Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland - ein neues Migrationswort vor. Dieses steht in der Nachfolge des 1997 erschienenen Wortes und der Fremdling, der in deinen Toren ist“, das über viele Jahre als zentraler kirchlicher Referenztext für Fragen von Migration und Flucht galt.

Das Wort wurde in einem dreijährigen partizipativen Prozess vorbereitet: Neben einer ökumenischen Arbeitsgruppe, der Experten und Praktiker mehrerer Fachgebiete angehörten, waren auch weitere kirchliche Gremien sowie eine wissenschaftliche Resonanzgruppe beteiligt.

Koordiniert wurde der Prozess durch die Migrationskommission der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Kammer für Migration und Integration der EKD.

Ausgangspunkt des Dokuments ist eine Analyse relevanter Entwicklungen im Migrationsdiskurs der letzten beiden Jahrzehnte. In einem nächsten Schritt werden spezifisch kirchliche Prägungen durch Migration sowie ekklesiologische und pastorale Grundmuster herausgearbeitet. Auf die Entfaltung einer biblisch-theologischen Lerngeschichte folgt die Reflexion über Grundlagen einer christlichen Migrationsethik und ihre praktischen Konsequenzen. Daran anschließend werden mehrere politisch-rechtliche Fragenkomplexe beleuchtet, etwa die Bedeutung von Menschenrechten im Migrationskontext, die Dimension der globalen Zusammenarbeit, Migrations- und Asylpolitik als gemeinsame europäische Politikfelder sowie Fragen der Integration und der Staatsbürgerschaft. In einem abschließenden Teil werden Thesen für das kirchliche Handeln in der Migrationsgesellschaft formuliert.

„Migration menschenwürdig gestalten“ will dazu beitragen, dass angemessene Antworten auf die Anliegen von Migranten und Schutzsuchenden gefunden werden. Dabei wird Migration als vielschichtige Gestaltungsaufgabe begriffen. Entsprechend richtet sich das Wort an einen weiten Kreis: an Haupt- und Ehrenamtliche in der kirchlichen Seelsorge und in der karitativen Arbeit, an Verantwortungsträger in Verwaltung und Politik, aber auch an alle Gläubigen und Bürger, die mit Migrationsfragen in Berührung kommen.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 150 Änderung der Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals

Die „Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals“ (ABI. 02/2020, Nr. 25) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 6. wird durch folgende Fassung ersetzt:

6. Exerzitien

In der Pastoral tätiges Personal kann pro Jahr 5 Arbeitstage (bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage) Exerzitien in Anspruch nehmen. Mindestens alle 3 Jahre sollte jede/-r Mitarbeiter/-in an mehrtägigen Exerzitien teilgenommen haben. Exerzitien werden mit bis zu 50 % der Kurskosten bezuschusst, wenn ein Exerzitienprogramm mit qualifizierter Begleitung gewährleistet ist. Reisekosten werden nicht erstattet.

Exerzitien sind mindestens vier Wochen vor Beginn beim Teilbereich Aus- und Fortbildung im Bereich Personal Sendung (personalbildung@erzbistum-berlin.de) zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- alle Unterlagen bezüglich des Veranstalters, der Kosten und der Zeitrahmen der Exerzitien.
- Dienstreiseantrag mit schriftlicher Einwilligung des Dienstvorgesetzten.
- Die Genehmigung erfolgt durch den Teilbereich Aus- und Fortbildung.

Hiermit setze ich diese Änderung der Regelung für Fort- und Weiterbildungen des Pastoralen Personals mit Wirkung zum 01. September 2021 in Kraft.

Berlin, den 10. August 2021
S.III cs/sh
Siegel

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 151 Pfarrgrenzenänderung der Pfarreien St. Marien (Brieselang) und St. Konrad von Parzham (Falkensee)

Gemäß can. 515 § 2 CIC ist es allein Sache des Diözesanbischöfs Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern. Der Diözesanbischof darf allerdings keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern, ohne den Priesterrat gehört zu haben.

Nach Anhörung des Priesterrates ändere ich die Pfarrgebiete der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Konrad von Parzham (Falkensee) wie folgt:

Die Gebiete der Kommune (politischen Gemeinde) Dallgow-Döberitz - ausschließlich ihres Ortsteils Seeburg - mit den bewohnten Gemeindeteilen Ausbau, Dallgow, Engelsfelde, Neu-Döberitz, Neurohrbeck, Rohrbeck und Sperlingshof werden mit Wirkung zum 01.09.2021 aus der Pfarrei St. Marien mit Sitz in 14656 Brieselang, Birkenallee 19 ausgepfarrt und in die Katholische Pfarrei St. Konrad von Parzham mit Sitz in 14612 Falkensee, Ringpromenade 73 eingepfarrt.

Die Gläubigen des oben genannten Territoriums gehören ab dem Zeitpunkt dieser Umpfarrung auch formal rechtlich zur Katholischen Kirchengemeinde St. Konrad von Parzham (Falkensee).

Berlin, den 16.08.2021
B 01459/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 152 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang

Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen)

und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang

und

Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, da auf den starken Bevölkerungszuwachs westlich von Berlin in Brieselang und Nauen pastoral gemeinsam reagiert werden sollte. Die Bahnverbindungen nach Berlin schaffen einen gemeinsamen Raum. So kann konzeptionell gemeinsam auf die Menschen, die dort schon lange wohnen, als auch auf die, die dort neu hinzuziehen, zugegangen werden. Thematisch ist für die Erinnerungskultur ein gemeinsames pastorales Handeln erforderlich.

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang mit Sitz in 14641 Nauen, Gartenstraße 71 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang wird die Kirche St. Peter und Paul. Die Kirche St. Marien bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Brieselang Blatt 454

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Brieselang, Kuratie Brieselang

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Brieselang	2	44	5.300 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Friesack Blatt 1075

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Friesack	11	502	2.608 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Ketzin Blatt 202

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Ketzin	3	24	2 a 40 m ²	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen

Grundbuch von Ketzin Blatt 296

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Ketzin	3	20	12 a 51 m ²	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Kath. Kirche

Grundbuch von Nauen Blatt 596

Eigentümer: Katholische Kirche, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Nauen	28	3/2	2.060 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Paaren Blatt 415

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Marien Brieselang

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Paaren	4	229/3	1.520 m ²	Gebäude- und Freifläche, Chaussee

Grundbuch von Paulinenaue Blatt 181

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Nauen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Paulinenaue	3	96	37 a 04 m ²	Forsten und Holzungen Der Rote Husar

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021

B 01448/2021

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 153 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. acht bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Brieselang) und St. Peter und Paul (Nauen), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bonifatius Nauen-Brieselang. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021
B 01449/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 154 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um die prophetische Dimension der Seelsorge und die Sprachfähigkeit in einer kirchenfremden Welt gemeinsam zu ermöglichen. Gerade diese Pfarrei ist durch eine große Diasporasituation der Katholiken geprägt. Der gesamte Raum ist durch Plattenbauten (Großraumsiedlun-

gen) oder Einfamilienhaussiedlungen geprägt und trotz des Gegensatzes nicht trennbar. Die Menschen in diesem kommunalen Raum zu verbinden, ist in einer gemeinsam geprägten Pastoral zu intensivieren. Die Gemeinden sind besonders von den 30jährigen geprägt. Die Zusammenlegung der Pfarreien ermöglicht eine gemeinsame Pastoral.

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf mit Sitz in 10315 Berlin, Kurze Straße 4 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf wird die Kirche Zum Guten Hirten. Die Kirchen Maria, Königin des Friedens, St. Martin und Von der Verklärung des Herrn bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Patrozinien.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Hellersdorf Blatt 21736N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Martin Mahlsdorf-Kaulsdorf, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Hellersdorf	182	58	8.137 m ²	Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche

Grundbuch von Hellersdorf Blatt 23033N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Martin, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Hellersdorf	182	59	2.385 m ²	Erholungsfläche, Wasserfläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 2837N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin-Friedrichsfelde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	41610	175	1.704 m ²	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen
Lichtenberg	610	343	19 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lichtenberg	610	344	214 m ²	Erholungsfläche
Lichtenberg	610	345	87 m ²	Verkehrsfläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 2890N

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	209	562	351 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lichtenberg	209	563	3.667 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 4126N

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	209	489	1.424 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 4127N

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Zum Guten Hirten, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	209	489	1.424 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenberg Blatt 5835N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenberg	610	50	578 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lichtenberg	610	51	696 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marzahn Blatt 11830N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marzahn	206	123	1.077 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marzahn Blatt 11831N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marzahn	206	122	1.077 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marzahn Blatt 12521N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Maria Königin des Friedens“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marzahn	206	126	998 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marzahn Blatt 13074N

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Von der Verklärung des Herrn“, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marzahn	237	106	6.400 m ²	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil**Inkrafttreten**

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von BerlinDr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 155 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Maria, Königin des Friedens (Berlin-Biesdorf), St. Martin (Berlin-Kaulsdorf), Von der Verklärung des Herrn (Berlin-Marzahn) und Zum Guten Hirten (Berlin-Friedrichsfelde), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Hildegard von Bingen – Marzahn-Hellersdorf. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

**Nr. 156 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII.
Tempelhof-Buckow**

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf),
Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow)**

**und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow**

und

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um die Pastoral auf den gemeinsamen Sozialraum auszurichten. Die Pfarrei liegt rechts und links der Bundesstraße 96. Die bereits bestehenden Kontakte der bisherigen Pfarreien untereinander aufgrund guter Verkehrsverbindung und ähnlicher sozialer Ausrichtung werden so in gegenseitiger Bereicherung ausgeweitet. Kirche kann so in der Gesellschaft stärker präsent werden und missionarisch handeln.

I. Teil

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und
St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow)**

**und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow**

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Pfarreien Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow mit Sitz in 12103 Berlin, Friedrich-Wilhelm-Straße 70/71 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.

6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow wird die Kirche Herz Jesu. Die Kirchen Maria Frieden, Salvator und St. Theresia vom Kinde Jesu bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihrer bisherigen Patrozinien.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Buckow Blatt 830

Eigentümer: Kuratiegemeinde St. Theresia in Berlin-Buckow

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Buckow	322	25/2	2.275 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenrade Blatt 7910

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Salvator in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenrade	1	129/181	716 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Lichtenrade Blatt 11197

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde von Salvator in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lichtenrade	1	129/149	4.877 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Mariendorf Blatt 840

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Maria Frieden in Berlin-Mariendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Mariendorf	2	110/6	4.988 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Menz Blatt 895Eigentümer: 1. Gerda Fiebig
2. Katholische Kirchengemeinde Maria Frieden in Berlin in ungeteilter Erbengemeinschaft

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Menz	1	105	1.953 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 2495

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	4	6/4	3.000 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 2917

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	1	447/2	565 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 3064

Eigentümer: Katholische Pfarrgemeinde Berlin-Tempelhof

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	3	338/1	2.905 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 3164

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz-Jesu in Berlin-Tempelhof

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	2	181/13	1.972 m ²	Gebäude- und Freifläche
Tempelhof	2	181/14	82 m ²	Verkehrsfläche
Tempelhof	2	181/34	8 m ²	Verkehrsfläche
Tempelhof	2	181/35	24 m ²	Verkehrsfläche

Grundbuch von Tempelhof Blatt 6834

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Tempelhof	4	35/6	558 m ²	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021

B 01454/2021

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 157 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zwölf bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Berlin-Tempelhof), Maria Frieden (Berlin-Mariendorf), Salvator (Berlin-Lichtenrade) und St. Theresia vom Kinde Jesu (Berlin-Buckow), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof drei Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen vier Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow, jedoch spätestens zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Johannes XXIII. Tempelhof-Buckow. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstandes erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021

B 01455/2021

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 158 Dekret über Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

und

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden mit diesem Dekret zu errichten.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, um die Pastoral in diesem ähnlichen Sozialraum perspektivisch gestalten zu können. Mit den Katholischen Schulen, dem Katholischen Krankenhaus und den Caritaseinrichtungen ist der Raum von übergreifenden kirchlichen Orten geprägt. Diese enge Verbindung ist historisch gewachsen. Eine Pfarrei ermöglicht eine gemeinsame pastorale Ausrichtung. Die Verbindung von Kirche als Teil des Sozialraumes kann so besonders gefördert werden.

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden mit Sitz in 12277 Berlin, Malteserstraße 171 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden wird die Kirche Vom Guten Hirten. Die Kirche Mater Dolorosa bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht

mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde St. Maria – Berliner Süden über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Lankwitz Blatt 500

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Mater Dolorosa

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lankwitz	1	191/12	5.110 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Marienfelde Blatt 9812

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Vom Guten Hirten in Berlin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Marienfelde	1	694	4.501 m ²	Gebäude- und Freifläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021

B 01452/2021

ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 159 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. zehn bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Mater Dolorosa (Berlin-Lankwitz) und Vom Guten Hirten (Berlin-Marienfelde), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof fünf Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;

5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Maria – Berliner Süden. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021
B 01453/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr. 160 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppın

**Dekret
über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden
St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppın)
und die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei HI. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppın
und
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaften**

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin) aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin mit diesem Dekret zu errichten.

Die neue Pfarrei mit den Städten und Gottesdienststandorten Fürstenberg, Gransee, Rheinsberg, Lindow und Fehrbellin sowie Neuruppin als Mittelzentrum hat einen vorwiegend ländlichen Charakter.

Die Zusammenlegung der genannten Pfarreien war notwendig geworden, da eine Bündelung der pastoralen Arbeit die gesellschaftlichen Herausforderungen besser aufgreifen kann. Die Ausrichtung in den sozialen Raum hinein, um gesellschaftlich präsent zu sein und missionarisch wirken zu können, fordert pastorale Ressourcen, die über die jetzigen Pfarreien hinausgehen. Als Beispiele für das Aufgreifen gesellschaftlicher Aufgaben seien die Ausweitung der Tourismusseelsorge mit Rheinsberg, Neuruppin und Fürstenberg und das starke Engagement am Gedenkort des ehemaligen Konzentrationslagers Ravensbrück genannt.

I. Teil

Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin)

und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrates wird Folgendes angeordnet:

1. Mit Ablauf des 31.12.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin), die staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung vom 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin mit Sitz in 16816 Neuruppin, Präsidentenstraße 86 errichtet.
3. Die Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Sie führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin umfasst ab dem 01.01.2022 das Gebiet der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin wird die Kirche Herz Jesu in Neuruppin. Die Kirche St. Hedwig bleibt Kirche unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin in sichere Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der nach Nummer 1 aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin wird nach § 21 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch gesondertes Dekret. Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates werden künftig der Pfarreirat und die Gemeinderäte wahrnehmen. Näheres regeln die Satzung und Wahlordnung für die Gemeinderäte und die Pfarreiräte im Erzbistum Berlin.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des Dekretes des I. Teils

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin) und die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2022 Gesamtrechtsnachfolgerin der gemäß I. Teil Nummer 1 aufgehobenen Kirchengemeinden.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil Nr. 1 genannten Katholischen Kirchengemeinden geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Fehrbellin Blatt 84

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu in Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Fehrbellin	3	45	21 a 70 m ²	Grünland
Fehrbellin	4	63	02 a 00 m ²	Gartenland
Fehrbellin	4	72/19	30 m ²	Gebäude- und Freifläche
Fehrbellin	4	62	200 m ²	Landwirtschaftsfläche
Fehrbellin	102	203	438 m ²	Erholungsfläche
Fehrbellin	102	217	9.672 m ²	Landwirtschaftsfläche, Waldfläche
Fehrbellin	4	497	2.508 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Fürstenberg / Havel Blatt 1310

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde Fürstenberg in Fürstenberg

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Fürstenberg	20	648	4 a 83 m ²	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke

Grundbuch von Gransee Blatt 1027

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde wohnhaft in Gransee

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Gransee	1	156/11	359 m ²	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke
Gransee	13	1	53 a 60 m ²	
Gransee	15	83	19 a 40 m ²	

Grundbuch von Hoppenrade Blatt 86

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde St. Hedwig in Fürstenberg zu ½ Anteil

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Hoppenrade	1	363	55 a 85 m ²	
Hoppenrade	1	429	4.895 m ²	Landwirtschaftsfläche
Hoppenrade	1	430	3.977 m ²	Landwirtschaftsfläche
Hoppenrade	1	487	7.093 m ²	Landwirtschaftsfläche
Hoppenrade	1	488	597 m ²	Landwirtschaftsfläche
Hoppenrade	1	371	55.422 m ²	Landwirtschaftsfläche

Grundbuch von Lindow (Mark) Blatt 633

Eigentümer: Die römisch-katholische Kirchengemeinde in Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Lindow (Mark)	9	58/2	588 m ²	Erholungsfläche
Lindow (Mark)	9	77/1	177 m ²	Waldfläche
Lindow (Mark)	9	77/2	902 m ²	Waldfläche
Lindow (Mark)	9	55	1.012 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lindow (Mark)	9	56	762 m ²	Gebäude- und Freifläche
Lindow (Mark)	9	57	762 m ²	Erholungsfläche
Lindow (Mark)	9	80	1.924 m ²	Waldfläche
Lindow (Mark)	9	78	666 m ²	Waldfläche
Lindow (Mark)	9	79	428 m ²	Waldfläche

Grundbuch von Neuruppin Blatt 1048

Eigentümer: Das katholische Pfarr- und Kirchensystem zu Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Neuruppin	20	32	18 a 88 m ²	Gartenland
Neuruppin	20	31	2.963 m ²	Gebäude- und Freifläche

Grundbuch von Neuruppin Blatt 3621

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde in Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Neuruppin	30	3/9	33 a 29 m ²	Ackerland

Grundbuch von Rheinsberg Blatt 1399

Eigentümer: Römisch-Katholische Kirchengemeinde in Neuruppin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe	Wirtschaftsart und Lage
Rheinsberg	14	23	1.864 m ²	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche
Rheinsberg	14	24	2.708 m ²	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinden, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei „Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin“. Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil

Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021
B B 01450/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Nr.161 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin

Nach dem Dekret des Erzbischofs von Berlin vom 16.08.2021 werden die Katholischen Kirchengemeinden St. Hedwig (Fürstenberg/Havel) und Herz Jesu (Neuruppin) gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 01.01.2022 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 21 des Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KiVVG) vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der neu errichteten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin beauftragten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. acht bestellten Mitgliedern der noch bis zum 31.12.2021 bestehenden Kirchenvorstände der Katholischen Kirchengemeinden Herz Jesu (Neuruppin) und St. Hedwig (Fürstenberg/Havel), wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof vier Mitglieder zur Ernennung vorgeschlagen hat;
3. abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 einem vom Vorsitzenden des neuen Kirchenvorstandes berufenen in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin hauptamtlich tätigen Pfarrvikar;
4. einem wählbaren Mitglied des Pfarreirates beziehungsweise des Übergangsgremiums, das von diesem bestimmt wird;
5. den übrigen der in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin hauptamtlich tätigen Geistlichen mit beratender Stimme;
6. der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen zwei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Katholischen Kirchengemeinde mit Ablauf des 31.12.2021.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der neuen katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppin, jedoch spätestens bis zum 31.01.2022.

Scheidet ein nach Nummer 2 bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung

statt. Entsprechend § 9 Absatz 6 Satz 3 KiVVG vom 01.01.2007 in der Fassung vom 16.04.2020 wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den wählbaren Gliedern des Territoriums der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Hl. Pater Wichmann – Oberhavel-Ruppín. Dieser Kirchenvorstand wird von der Verpflichtung befreit, in seiner konstituierenden Sitzung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 KiVVG vom 14.11.2019 in der Fassung vom 15.12.2020 die Mitglieder der Fachausschüsse zu berufen. Bis zur Berufung der Mitglieder und der Konstituierung der Fachausschüsse übernimmt der Kirchenvorstand die Aufgaben der Fachausschüsse gemäß § 47 KiVVG vom 14.11.2019 in Fassung vom 15.12.2020. Die Berufung der Mitglieder und die Konstituierung der Fachausschüsse muss spätestens drei Monate nach der Konstituierung des Kirchenvorstands erfolgt sein. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 01.01.2022.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Berlin, den 16.08.2021
B 01451/2021
ZS.8 Ba/mik/jm

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Achim Faber
Cancellarius Curiae

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 162 Gestellungsleistungen für Ordensangehörige: Gestellungsgelder 2022

Mit Bezug auf den Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 21.06.2021 werden für das Erzbistum Berlin die Bestimmungen über Gestellungsgelder für Ordensmitglieder (ABl. 03/2000, Nr. 27), zuletzt geändert durch RL vom 17.11.2020 (ABl. 12/2020, Nr. 191) wie folgt geändert:

Die Ziffer 3.1. erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2022 folgende Fassung:

3.1. Das Gestellungsgeld beträgt für die im Erzbistum Berlin eingesetzten Ordensmitglieder in der

Gestellungsgruppe 1	jährlich monatlich	74.880,00 € 6.240,00 €
Gestellungsgruppe 2	jährlich monatlich	61.776,00 € 5.148,00 €
Gestellungsgruppe 3	jährlich monatlich	45.276,00 € 3.773,00 €
Gestellungsgruppe 4	jährlich monatlich	38.280,00 € 3.190,00 €

Die Ziffer 3.2. entfällt mit Wirkung vom 1. Januar 2022.

Berlin, den 18. August 2021
pmk/R.II cj

Pater Manfred Kollig SSSC
Generalvikar

Nr. 163 Förderung durch Bonifatiuswerk ab 2022 an Nachweis eines Schutzkonzepts zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gebunden:

Der Bonifatiusrat hat am 17.05.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Für die inländischen Projektpartner ist ab dem 01.01.2022 eine Projektförderung durch das Bonifatiuswerk (und alle anhängenden Rechtsträger) von der Vorlage eines Institutionellen Schutzkonzepts abhängig zu machen. Grundsätzlich muss das Schutzkonzept vor dem vom Projektpartner im Antrag genannten Projektbeginn beim zuständigen Bereich des Bonifatiuswerks vorliegen.

Um den Übergang in diese Neuregelung adäquat zu gestalten, gilt dabei folgende gestufte Vorgehensweise:

Im ersten Jahr der Umsetzung (2022) muss das Schutzkonzept spätestens zum Projektbeginn vorgelegt werden. Das heißt also, dass ein Schutzkonzept nach Antragstellung und ggf. vorbehaltlich ausgesprochener Bewilligung nachgereicht werden kann, bevor das Projekt beginnt.

Ab dem zweiten Geltungsjahr (2023) wird grundsätzlich erwartet, dass das Schutzkonzept bei der Antragstellung eingereicht wird, unabhängig vom Projektbeginn. Eine nachträgliche Einreichung wird dann nicht mehr möglich sein.“

Der Generalvikar hat entschieden, dass das Erzbistum Berlin ab 2022 nur noch solche Anträge an das Bonifatiuswerk befürwortet wird, denen ein Schutzkonzept beigefügt ist.

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 164 RKW-Material 2022 „Geht's noch?“ (Über)leben auf der Erde

Das Material für die Religiöse Kinderwoche 2022 (RKW) kann ab sofort unter dem Link www.erzbistum-berlin.de/rkw-material bis zum 29.10.2021 bestellt werden. Alle Bestellungen aus dem Erzbistum Berlin werden hier gebündelt und an den Benno-Verlag weitergeleitet. Der Versand des Materials ist für Januar 2022 vorgesehen.

Eine zusammenfassende Beschreibung des Inhaltes und des Materials der RKW 2022 sowie ein RKW-Erklär-Video und weitere Informationen gibt es unter www.religioesekinderwoche.de.

Für Fragen rund um die RKW steht Beate Münster gern zur Verfügung (beate.muenster@erzbistum-berlin.de).

Nr. 165 Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanates Steglitz-Zehlendorf

Hiermit wird die Kassation des Siegels des aufgehobenen Dekanates Steglitz Zehlendorf, dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein verziertes griechisches Kreuz (Täzenkreuz).

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „* KATH. DEKANAT *
BERLIN-STEGLITZ-ZEHLENDORF“

Berlin, den 27.07.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 166 Kassation des Siegels der aufgehobenen Kuratie St. Hedwig (Buckow-Müncheberg)

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Kuratie St. Hedwig (Buckow-Müncheberg), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt die Heilige Hedwig sitzend und mit dem linken Arm ein Modell der Kirche tragend sowie mit der rechten Hand darauf zeigend.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 38 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „● Röm.-Kath. Kuratie
St. Hedwig ● Buckow-Müncheberg“

Berlin, den 03.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 167 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder))

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei Heilig Kreuz (Frankfurt (Oder)), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt ein lateinisches Kreuz auf einem Hügel. Über dem Kreuz stehen die Worte „In hoc signo vinces“ sowie durch das Kreuz geteilt die Jahreszahl 1809.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 33 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:
„Röm.-kath. Pfarrei Heilig Kreuz + FRANKFURT (ODER) +“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:
„Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz + FRANKFURT
(ODER) +“

Berlin, den 03.08.2021

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 168 Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/ Spree)

Hiermit wird die Kassation der Siegel der aufgehobenen Pfarrei St. Johannes Baptist (Fürstenwalde/Spree), deren Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das

Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt den stehenden Johannes den Täufer den sich leicht vor ihm verneigenden Jesus taufend.

Die Siegel haben einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel der Pfarrei trägt die Umschrift:
„RÖM.-KATH. PFARREI + ST. JOHANNES BAPTIST *
FÜRSTENWALDE/SPREE **“

Das Siegel der Kirchengemeinde trägt die Umschrift:
„KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE + ST. JOHANNES BAPTIST * FÜRSTENWALDE/SPREE **“

Berlin, den 03.08.2021

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 169 Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)

Hiermit wird die Kassation des Siegels der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt stilisiert die Pfarrkirche Zu den heiligen Zwölf Aposteln in Berlin-Schlachtensee mit dem darüberstehenden Schriftzug: 12 APOSTEL

Das Siegel hat einen Durchmesser von 37 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift „SIEGEL DES KATH. KIRCHENVORSTANDES • BERLIN - SCHLACHTENSEE •“

Berlin, den 17.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 170 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)

Hiermit wird die Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt einen Apostel mit Gloriole und einem Fischernetz über der rechten Schulter.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:
„Katholisches Pfarramt zu den hl. zwölf Aposteln •
Berlin-Schlachtensee •“

Berlin, den 17.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 171 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)

Hiermit wird die Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm „Chi Rho“ mit einem Alpha links und einem Omega rechts daneben (Draufsicht).

Das Siegel hat einen Durchmesser von 30 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:
„KATHOL. PFARRAMT * Berlin-Schlachtensee **“

Berlin, den 17.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 172 Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den hl. zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee)

Hiermit wird die Kassation des Siegels des Pfarramtes der aufgehobenen Katholischen Kirchengemeinde Zu den heiligen zwölf Aposteln (Berlin-Schlachtensee), dessen Außerkraftsetzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin und die Übergabe an das Diözesanarchiv gemäß § 9 der Siegelordnung des Erzbistums Berlin angeordnet.

Das Siegelbild zeigt das Christusmonogramm „Chi Rho“.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 21 mm.

Das Siegel trägt die Umschrift:
„Katholisches Pfarramt Berlin-Schlachtensee“

Berlin, den 17.08.2021

Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Nr. 173 Personalia

Die Rubrik 173 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Nr. 174 Todesfälle

Die Rubrik 174 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter
<http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 175 Exerzitien („Fratelli tutti“) für Priester und Diakone vom 14.–19. November 2021

Das Tagungs- und Gästehaus Berg Moriah (www.bergmoriah.de) und die Schönstatt-Priesterliga laden ein zu Exerzitien unter Leitung von P. Rudolf Ammann ISch (Blankenheim) zum Thema: „Fratelli tutti“.

Die Exerzitien beginnen am Sonntag, 14.11.2021, mit der Vesper und dem Abendessen um 18 Uhr und enden am Freitag, 19.11., nach dem Frühstück.

Die Atmosphäre von Berg Moriah und die mitbrüderliche Gemeinschaft ist nach den Einschränkungen von Corona bestimmt eine gute Gelegenheit, sich auf Wesent-

liches zu besinnen.

Alle Priester und Diakone sind herzlich eingeladen.

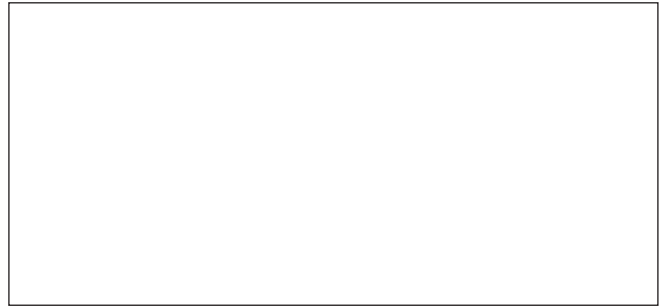
Ihre Anmeldung richten Sie bitte an:

E-Mail: reservierung@bergmoriah.de

oder an

Gäste- und Tagungshaus Berg Moriah
56337 Simmern/Ww.
Tel. 02620-941-0

oder Kontaktformular unter
<https://www.bergmoriah.de/kontakt/>



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin